

wäre zu einem Zwecke, den es niemals hätte erfüllen können. Es kommt nämlich noch hinzu, daß manche Angaben, wie etwa die Gestellung des *parafredus*, die Botendienste oder die Belieferung eines Kalkofens für die Reichsteilung, bei der es doch vorzugsweise auf die *congruentia* der Teilreiche ankam, belanglos waren. Ein Inventar nach dem Schema der Königshöfe der Brevium Exempla, das übrigens auch anderswo vorkam, hätte dafür weit bessere Dienste leisten können³⁹⁾.

Ausgeschlossen ist dagegen nicht, daß das bereits vorhandene Reichsurbar (oder dessen Vorlage?) zu den Ermittlungen und Verhandlungen der Jahre 842/843 herangezogen wurde; ich halte dies sogar für sehr naheliegend, da ja ein bereits vorliegendes Schriftstück für Ludwig den Deutschen am leichtesten den Nachweis der Zugehörigkeit linksrheinischer Besitzungen zu seinem Frankfurter Fiskus ermöglichen konnte. Einen Anhaltspunkt für die Entstehung des Urbars in der überlieferten Gestalt in zwei verschiedenen Arbeitsgängen bietet die Verwendung des Wortes *huba* bei der Niederschrift der einzelnen Posten, während die Summierung am Schlusse derselben durchgehend *mansus* verwendet. Mit einer Art Schlußredaktion, die die von den einzelnen Bearbeitern überbrachten lokalen Angaben zusammenfaßte und sprachlich vereinheitlichte, kann durchaus gerechnet werden; vielleicht geschah dies dann zu der fraglichen Zeit. Allerdings soll nicht von vornherein angenommen werden, daß die Wendung *in...inveniuntur* nur von Königsboten als Verfasser der Urbare angewandt wurde⁴⁰⁾; die Aufzählung der Salländereien und abhängigen Hufen mit ihren Leistungen ließe durchaus an eine Abfassung innerhalb der Domänenverwaltung denken. Auffällig bleibt indessen — neben Glöckners Hypothese eines Überganges des Stückes aus der Kanzlei Arnolfs an Adalbero und dann an Lorsch^{40a)} — die bereits erwähnte Namhaftmachung des Grafen Rupert in Landstuhl (3674a). Die Stelle lautet:

De Nannenstul. In villa Nannenstul quidquid fuit de dominica terra tulit Guntfrid tempore Ruperti comitis et dedit hominibus qui ibi manent, et adhuc est ibi de pratis ad dominicos usus ad carr. IIII. Serviles hube XII simile servitium solvunt sicut in Lutra.

Der Wortlaut des Urbars selbst schließt also eine eigene Villikation der Rupertiner im vorliegenden Falle ebenso aus wie eine gräfliche Amtsausstattung aus Königsgut⁴¹⁾; denn nicht Rupert, sondern Guntfrid wird als Träger des Sallandes genannt. Wichtiger ist, daß der im Urbar erwähnte Rupert (III.) 825 als *missus* in der Mainzer Diözese wirkte und dieses Amt anscheinend schon 823 bei der Restituierung der Güter des Klosters Hornbach inne-

³⁹⁾ Ebenda S. 31 ff. Clavadetscher nicht gefolgt ist hinsichtlich des Lorschur Reichsurbars Ganshof S. 325.

⁴⁰⁾ *Invenimus* kommt auch im Freisinger Inventar von Bergkirchen vor; Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (1905) 550 Nr. 652.

^{40a)} Glöckner, Urbar S. 397. Nach den Feststellungen Paul Kehrs, Die Kanzlei Arnolfs (Abh. Berl. 1939) über die Zäsur zu Beginn der Regierung Arnolfs möchte ich diese Hypothese nicht für ganz selbstverständlich halten. Kam das Urbar denn überhaupt in Arnolfs Besitz?

⁴¹⁾ BM.² Nr. 699 = Mon. Boica 31, 43. Ein Beispiel eines dem *ministerium* eines Grafen unterstellten Krongutbezirks gibt Henri Pirenne, Le fisc royal de Tournai (Mélanges F. Lot 1925) S. 641 ff. — Der Hinweis bei Werle, Münsterdreisen 327, auf eine Verbindung zwischen Nantharen und Rupertinern soll nicht übersehen werden; ein Wechsel zwischen beiden Familien im Frankfurter *ministerium* wird auch von ihm daraus nicht gefolgert.